D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	**DRUCKSACHE**	
Az.: 16-605201/11-490/19	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.01.2020	5	2020

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Umweltschutz	20.02.2020	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	06.03.2020		☒			
☒	Kreistag	18.03.2020	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja	☐ nein	☒ entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):											Geschäftsbereich 16
Gefertigt:		Beteiligt:								Landrat	zur Beschlussausführung.
16.37 gez. Sch		16.3	16	III	32	GB				In Vertretung gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Verordnung zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung
über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018

Beschlussvorschlag:
Die Verordnung zur 1. Änderung der NSGVO über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018 (s. Anlage A) wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 5	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Südlicher Drömling“ ist erst am 27.06.2018 beschlossen worden. Dennoch ist schon jetzt eine Änderung erforderlich. In der beschlossenen Verordnung sind Regelungen zum Schutz des Gebietes enthalten, die naturschutzfachlich und –rechtlich nicht erforderlich sind und auch nach dem Unterschutzstellungserlass (Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung; Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015) nicht vorgesehen sind.
Die Nds. Landesforsten, haben als Eigentümerin wegen der Einschränkungen der forstlichen Nutzung beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg ein Normenkontrollverfahren beantragt. Dieses Normenkontrollverfahren ist derzeit mit Zustimmung der Eigentümerin ruhend gestellt, um die Schutzgebietsverordnung in den genannten Punkten zu korrigieren.

II. Verfahren

Das formelle Beteiligungsverfahren wurde am 14.11.2019 eingeleitet und am 21.12.2019 beendet. Die öffentliche Auslegung bei der Samtgemeinde Velpke sollte bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 18.11.2019 bis zum 20.12.2019 öffentlich beim Landkreis Helmstedt ausgelegen.

III. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefügten Unterlage D wiedergegeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung eingearbeitet.

IV. Weiteres Verfahren und Kosten

V. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

Anlage A: Beschlussfassung der 1. Änderung der NSGVO über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018

Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung (identisch mit der Begründung zur Entwurfsfassung)

Unterlage C: Entwurfsfassung der 1. Änderung der NSGVO über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018

. . .

	DRUCKSACHE	
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr
(Fortsetzungsblatt)	5	2020

Unterlage D: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Verordnung
zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung
über das
Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Die Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke vom 27.06.2018, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 30 am 24.07.2018 (S.358 – 367) wird wie folgt geändert:

1. In § 4, Absatz 4, Nr. 2, Buchstabe l) wird hinter den Worten „sofern die“ das Wort „flächige“ eingefügt.
2. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden die Worte „allen Waldflächen im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich“ gestrichen.
3. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird nach dem Wort „auf“ folgender Satzteil eingefügt „…Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes, Schwarzstorches, Schwarzmilans, Rotmilans und Kranichs…“.
4. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
   d) ausschließlich für Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich gilt zusätzlich:
      - Im Bereich von Horststandorten bzw. bekannten Brutstandorten wird während der Brutzeit in einem Umfeld von 300 Metern eine temporäre Ruhezone eingerichtet.
      - In dieser Ruhezone wird während der Brutzeit auf forstliche und jagdliche Nutzungen verzichtet.
      - Falls erforderlich, erfolgt eine Besucherlenkung durch die temporäre Sperrung von Wegen.
      - Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
5. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden bisherige Buchstaben e) bis g) gestrichen.
6. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern: Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den

**Begründung zur Verordnung
zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung
über das
Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Südlicher Drömling“ ist erst am 27.06.2018 beschlossen worden. Dennoch ist schon jetzt eine Änderung erforderlich. In der beschlossenen Verordnung sind nämlich Regelungen zum Schutz des Gebietes enthalten, die naturschutzfachlich und –rechtlich nicht erforderlich sind und auch nach dem Unterschutzstellungserlass (Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung; Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015) nicht vorgesehen sind.

Nicht erforderlich in der beschlossenen Verordnung ist nämlich die Regelung zur Einrichtung von temporären Ruhezonen in einem Umfeld von 300 m um die bekannten Brutstandorte des Mittelspechtes während der Brutzeit; jeweils verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung in der Ruhezone. Mit dieser nicht erforderlichen Regelung wird die forstliche und jagdliche Nutzung unnötig erschwert.

Weiterhin sollen die Regelungen zum ausreichenden Altholzanteil bzw. –bestand auf Waldflächen beschränkt werden, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten aufweisen.

Die Nds. Landesforsten, haben als Eigentümerin wegen der Einschränkungen der forstlichen Nutzung beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg ein Normenkontrollverfahren beantragt. Dieses Normenkontrollverfahren ist derzeit mit Zustimmung der Eigentümerin ruhend gestellt, um die Schutzgebietsverordnung in den genannten Punkten zu korrigieren.

Verordnung
zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung
über das
Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Die Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke vom 27.06.2018, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 30 am 24.07.2018 (S.358 – 367) wird wie folgt geändert:

1. In § 4, Absatz 4, Nr. 2, Buchstabe l) wird hinter den Worten „sofern die“ das Wort „flächige“ eingefügt.
2. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden die Worte „allen Waldflächen im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich“ gestrichen.
3. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird nach dem Wort „auf“ folgender Satzteil eingefügt „…den mit dem jeweiligen Waldeigentümer und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes, Schwarzstorches, Schwarzmilans, Rotmilans und Kranichs…“.
4. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
    d) ausschließlich für Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich gilt zusätzlich:
        - Im Bereich von Horststandorten bzw. bekannten Brutstandorten wird während der Brutzeit in einem Umfeld von 300 Metern eine temporäre Ruhezone eingerichtet.
        - In dieser Ruhezone wird während der Brutzeit auf forstliche und jagdliche Nutzungen verzichtet.
        - Falls erforderlich, erfolgt eine Besucherlenkung durch die temporäre Sperrung von Wegen.
        - Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
5. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden bisherige Buchstaben e) bis g) gestrichen.
6. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern: Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“

Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Änderungsverordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung

Stand: Januar 2020

[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext hervor,

bzw. die beabsichtigen Ergänzungen in der Begründung

und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor.

Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.2 Untere Abfallbehörde

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.3 Baubehörde

Keine Belange betroffen, somit wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.4 Untere Jagdbehörde

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.5 Technische Abteilung

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Samtgemeinde Velpke

2.1a Gemeinde Danndorf
2.1b Gemeinde Grafhorst

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.2 Stadt Wolfsburg

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 Landkreis Gifhorn
Aus fachlicher Sicht bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken, weil die Ausklammerung des Mittelspechtes aus den Regelungen des §4 Abs.4 Nr. 3d von den NLF nicht als Argument gegen Verordnungen des LK Gifhorn genutzt werden kann, da in diesen eine entsprechende Regelung ebenfals nicht getroffen wurde.

Formaler Hinweis: Als Datum der NSG-VO wird der 27.06.2018 genannt, obwohl die VO in der Überschrift das Datum 06.06.2018 trägt und nur bei der Unterschrift den 27.06. nennt. Ohne Unterschrift war die VO in der Zwischenzeit nicht existent. Die Änderung könnte zur Bereinigung genutzt werden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.4 Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.5 Landkreis Börde
Keine Bedenken, da Belange nicht berührt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.6 Naturparkverwaltung Drömling
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.7 Feldmarkinteressentschaft Danndorf
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.8 Gänse- und Schweineweiden-Interessentschaft
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.9 Jagdgenossenschaft Danndorf
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.10 Feldmarkinteressentschaft Grafhorst
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.11 Weideinteressentschaft
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.12 Jagdgenossenschaft Grafhorst
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.13 Realverband Feldmark Vorsfelde
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.14 Fischereigenossenschaft Aller 1
Keine Benken, da Belange nicht betroffen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.15 Aller-Ohre-Verband

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.16 Unterhaltungsverband Oberaller
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.17 Katasteramt Helmstedt
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.18 Finanzamt Helmstedt
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.19 LWS Netz GmbH & Co. KG Wolfsburg
Keine Bedenken!

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.20 Wasserverband Vorsfelde
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.21 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.22 Regionalverband Großraum Braunschweig
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.23 Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.25 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, GLL Braunschweig
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.26 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.27 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.28 Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Braunschweig
Landwirtschaft

Da landwirtschaftliche Aspekte nicht berührt und forstfachliche Beschränkungen inhaltlich abgemildert werden, werden keine Bedenken erhoben.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.28b LWK Niedersachsen Forstamt Südostheide
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.29 Deutsche Telekom Technik GmbH

Keine Bedenken, sofern Belange nicht berührt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen! Belange werden nicht berührt.

2.30 Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Wolfenbüttel

Die Änderungen werden begrüßt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

Im Rahmen des weiteren Auswertungsverfahren ergaben sich jedoch Bedenken aufgrund der Formulierung. Der Begriff „Abstimmung" hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) zwischen Waldbesitzer und der UNB, lässt die Vermutung zu, dass hier ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der FuR bestünde. Die Grundlage für die Festsetzung der FuR liegt jedoch im sog. Sicherungserlass und dem zugehörigen Leitfaden. Die Möglichkeit maßgeblich von den dortigen Maßgaben abzuweichen, besteht weder für den Waldbesitzer noch für die UNB.

Damit hier eine unmissverständliche Regelung getroffen und ein etwaiger Spielraum, den die Vorgaben des Sicherungserlasses sowie die des zugehörigen Leitfadens nicht erlauben, vermieden wird, wird die Formulierung wie folgt geändert:

„Auf den ~~mit dem jeweiligen Waldeigentümer und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten~~ Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes, Schwarzstorches, Schwarzmilans, Rotmilans und Kranichs werden …"

Dieser Änderung hat das Forstamt Wolfenbüttel mit Schreiben vom 16.01.2019 zugestimmt.

2.31 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken!
Auf die Stellungnahme vom 19.06.2017 zur Ausweisung des NSG wird hingewiesen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.32 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz - Betriebsstelle Süd

Der NLWKN empfiehlt dem Änderungsvorschlag der NLF nicht zuzustimmen bzw. zu übernehmen, denn im Walderlass (und im Waldleitfaden) sei es nicht vorgesehen, dass eine derartige Abstimmung in den jeweiligen VO-Text aufgenommen wird.
Zudem bilde der Walderlass nach Aussage des MU die Untergrenze für die Sicherung ab.
Da eine Abstimmung sinnvoll sein kann –und zwar in der Art, dass die NLF bei Fragen der UNB zur Datenbereitstellung und Abgrenzung von Fortpflanzungsstätten behilflich sind – schlägt der NLWKN eine eindeutigere Regelung (aus dem Waldleitfaden, S. 55) vor: „GGf. ist eine Abtimmung mit (…) der Forstwirtschaft sinnvoll, um die Berücksichtigung bekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten". Auch hier ziele die Abstimmung darauf, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestmöglich, d. h. auf der geeignetsten Datenbasis, abgegrenzt werden können.
Der NLWKN befürchtet durch die Festschreibung in der VO, dass die Kulisse mit den NLF abzustimmen ist, eine inhaltliche Einmischung der NLF (als Wirtschaftsbetrieb) in die Abgrenzung der naturschutzfachlich zu definierenden Kulisse. Dies sieht jedoch der Walderlass ausdrücklich nicht vor. Es sollte

auch landesweit nicht üblich werden. Zudem haben die NLF ihre Belange im Rahmen der Erarbeitung des Waldleitfadens u. a. bereits sehr weitreichend bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Kulissen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgesetzt, obwohl diese eigentlich rein naturschutzfachlich zu definieren wären.
Sollte die UNB von den Regelungen des Walderlasses „nach unten" abweichen, empfiehlt der NLKWN diese Absicht zuvor gegenüber dem MU zu kommunizieren.

Kommentar: Dem Einwand wird gefolgt. Der Begriff „Abstimmung" hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) zwischen Waldbesitzer und der UNB, lässt die Vermutung zu, dass hier ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der FuR bestünde. Die Grundlage für die Festsetzung der FuR liegt jedoch im sog. Sicherungserlass und dem zugehörigen Leitfaden. Die Möglichkeit maßgeblich von den dortigen Maßgaben abzuweichen besteht weder für den Waldbesitzer noch für die UNB.

Damit hier eine unmissverständliche Regelung getroffen und ein etwaiger Spielraum (den die Vorgaben des Sicherungserlasses sowie die des zugehörigen Leitfadens) nicht erlauben vermieden wird, wird die Formulierung wie folgt geändert:

„Auf den ~~mit dem jeweiligen Waldeigentümer und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten~~ Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes, Schwarzstorches, Schwarzmilans, Rotmilans und Kranichs werden …"

Dieser Änderung hat das Forstamt Wolfenbüttel mit Schreiben vom 16.01.2019 zugestimmt.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 BUND – Kreisgruppe Helmstedt

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.2 NABU – Kreisgruppe Helmstedt

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.4 Jägerschaft Helmstedt

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.6 Glatzer Gebirgsverein e.V.

Keine Bedenken!

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. –Sportfischerverband

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

3.13 Verein Naturschutzpark e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragte Helmstedt

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragte Helmstedt

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.3 Kreisnaturschutzbeauftragte Helmstedt/ Kreisjägermeister

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.4 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.5 Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.6 Niedersächsisches Landvolk, Braunschweiger Land e.V.

An der Stellungnahme vom 27. Juni 2017 wird festgehalten.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen! Die aktuellen Änderungen der VO werden von der Stellungnahme (2017) nicht berührt.

4.7 Stiftung Naturlandschaft

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.8 Aktion Drömlingsschutz e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.9 Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG*

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.